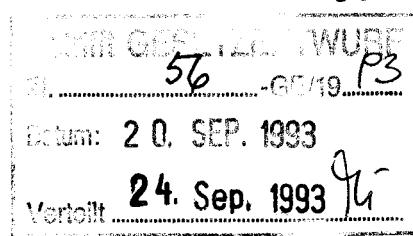


Präs. 1612-6/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Urheberrechts-
gesetz geändert wird (UrhG-Nov. 1994);
Begutachtungsverfahren.

An das

Präsidium des Nationalrates



1010 Wien

Parlamentsgebäude

Ich beeche mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom
I. oberstgerichtlichen Begutachtungssenat am 16. September 1993
beschlossenen Stellungnahme zu übermitteln.

Wien, am 17. September 1993

Dr. Melnicky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Präs. 1612-6/93

Stellungnahme des (I.) Begutachtungssenates des Obersten
Gerichtshofes vom 16. September 1993 zum Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz abgeändert wird
(UrhGNov 1994)

Der Entwurf enthält im wesentlichen folgende Neuregelungen:

1. Einführung eines Ausstellungsrechts (§ 16 b des Entwurfes)
2. Einführung eines Folgerechts (§ 16 c des Entwurfes)
3. Neuregelung der freien Werknutzung durch Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch; Einführung einer Reprographievergütung (§§ 42 bis 42 b des Entwurfes)
4. Verbesserung der Rechtsstellung des Filmurhebers (§ 38 Abs 1 UrhG idF des Entwurfes)
5. Verschärfung der Strafdrohungen bei gewerbsmäßig begangenen Urheberrechtsverletzungen (§ 91 des Entwurfes)
6. Erleichterte Benützung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken zu öffentlichen Aufführungen, sowie von Werken der Filmkunst zu öffentlichen Aufführungen an Schulen und Hochschulen (§§ 56 a, 56 b des Entwurfes)
7. Erleichterung der öffentlichen Wiedergabe von Werken der Filmkunst in Fremdenverkehrsbetrieben (§ 56 c des Entwurfes).

Im wesentlichen bestehen gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken. Zwischen dem Interesse der Urheber an einer verbesserten Verwertung ihrer geistigen Schöpfungen und dem Interesse des Eigentümers einzelner Werkstücke, in deren Verwertung möglichst nicht beschränkt zu sein bzw den Interessen der

Allgemeinheit an bestimmten freien Werknutzungen besteht naturgemäß ein Gegensatz. Wie weit es der Gesetzgeber für angemessen hält, in diesem Spannungsfeld der Interessengegensätze neue Verwertungsrechte zu schaffen oder bisherige Verbotsrechte in bloße Vergütungsansprüche umzuwandeln oder weitere freie Werknutzungen als Ausnahmen von geltenden Verwertungsrechten einzuführen, ist weitgehend eine rechtspolitische Frage, zu welcher der Oberste Gerichtshof nicht Stellung zu nehmen hat. Auf einige Wertungswidersprüche wird jedoch hingewiesen, und zwar zu folgenden Bestimmungen:

1. Ausstellungsrecht (§ 16 b des Entwurfes)

So wie beim Verleihen von Werkstücken (§ 16 a UrhG) soll der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung haben, wenn von ihm veräußerte Werkstücke der bildenden Künste zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt werden. Das Ausstellen soll damit - wie das Vermieten und Verleihen - vom sog. Erschöpfungsgrundsatz (§ 16 Abs 3 UrhG) ausgenommen werden. Die Erläuterungen halten auch das Ausstellen von Werkstücken - so wie das Vermieten und Verleihen - für eine Verwertungshandlung, die beim Verkauf des Werkstückes nicht typischerweise abgegolten ist. Es liege daher die gleiche grundsätzliche Wertung wie nach § 16 a UrhG vor. Das ist jedoch zweifelhaft. § 16 b des Entwurfes gilt zwar - ebenso wie § 16 a UrhG - nicht nur für Urstücke, sondern grundsätzlich für Werkstücke schlechthin. Wesentlicher Grund für die Einführung des § 16 a UrhG war jedoch - abgesehen von der Notwendigkeit der Anpassung des UrhG an die einschlägige EG-Richtlinie -, daß es als unbefriedigend empfunden wurde, daß mit dem Kaufpreis eines einzelnen Werkstückes wegen der Erschöpfung des Verbreitungsrechtes nicht nur der private Werkgenuß, sondern auch die kommerzielle Verwertung durch Vermieten und Verleihen abgegolten war, was besonders bei Einstellen von Werkstücken in Leihbibliotheken (Forderung nach dem sog. "Bibliotheksgroschen")

und Videotheken von großer Bedeutung war. Zweck der Regelung war also im wesentlichen, zu verhindern, daß der Erwerber nur ein einziges der meist in großer Zahl hergestellten Vervielfältigungsstücke anschaffen mußte und daraus allein durch weitere Vermittlung des Werkgenusses an einen größeren Personenkreis durch Vermieten und Verleihen unverhältnismäßig großen Nutzen ziehen und dadurch den Verkaufsumsatz des Urhebers beeinträchtigen konnte. Die Rechtsprechung hatte sich mit diesem Problem - allerdings unter dem Gesichtspunkt eines geänderten Begriffes der öffentlichen Aufführung - mehrmals auseinanderzusetzen (zB WBl 1987, 127 = MR 1987, 54 [Walter] - sex shop).

Bei Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst ist aber die typische Situation ganz anders. Wohl kommt auch die Präsentation von Vervielfältigungsstücken (zB Stichen, Radierungen; gelegentlich auch einzelner Kopien) in Betracht. Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste, die in einer großen Zahl meist billiger Kopien verbreitet wurden, sind aber nicht typischer Gegenstand von Kunstaustellungen; das Publikum besucht Ausstellungen, um Originale zu sehen. Warum ein Kunstsammler, der unter hohem Aufwand Urstücke von Werken der bildenden Künste zusammengetragen hat, wegen der Veranstaltung einer, Erwerbszwecken dienenden Ausstellung die Urheber noch einmal entschädigen muß, ist keineswegs so evident wie beim Vermiet- und Verleihrecht. Im übrigen wird für solche Ausstellungen auch kaum ein kostendeckendes Entgelt zu erreichen sein, wenn die Kosten für die Bereitstellung der Räume, des Personals, der Bewachung und Versicherung und allenfalls auch der Zinsendienst berücksichtigt werden; die praktische Bedeutung eines Ausstellungsrechts würde daher gering sein.

2. Folgerecht (§ 16 c des Entwurfes)

Gegen die Einführung dieses Rechts, das in Art 14^{ter} RBÜ vorgesehen ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken, zumal es bereits in einigen europäischen Staaten eingeführt worden ist. Ob es sich auf den Kunsthandel - unter Umständen auch zum Nachteil der Künstler - negativ auswirken könnte, wird im Begutachtungsverfahren mit den Betroffenen zu diskutieren sein.

Da die RBÜ die Einführung und nähere Ausgestaltung der nationalen Gesetzgebung überlassen hat, ist aber zu prüfen, ob die geplante Ausgestaltung nach dem Vorbild der §§ 26, 121 Abs 5 dUrhG den Gestzeszweck erfüllt. Der Urheber soll mit diesem Recht an der Wertsteigerung der von ihm geschaffenen und veräußerten Werke beteiligt werden. In der Literatur wird immer wieder auf das berühmte Beispiel von Renoir hingewiesen, der es noch erlebt hat, daß ein Portrait, für das er 1000 Francs bekommen hatte, um 100.000 Francs weiterveräußert wurde (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht², 212).

Dem Gedanken der Beteiligung an künftiger Wertsteigerung trägt aber die Regelung nur sehr ungenau Rechnung, weil sie auch dann greift, wenn bei den weiteren Veräußerungen im Kunsthandel kein höherer Preis erzielt wird, als der, den der Urheber erhalten hatte.

Die allmähliche Wertsteigerung von Kunstwerken mag zwar die Regel sein, so daß der Vergütungsanspruch des Urhebers von 5 % des gesamten Veräußerungserlöses bei grober Durchschnittsbetrachtung im Ergebnis häufig einem Anteil an der Wertsteigerung gleichkommen wird; abweichende Wertentwicklungen sind aber keineswegs ungewöhnlich, wenn man berücksichtigt, daß viele Künstler durch entsprechende Werbung und gutes Marketing hohe Preise erzielen, die sich später als nicht marktgerecht herausstellen. Die Vergütung sollte daher trotz allfälliger Beweisschwierigkeiten mit einem Prozentsatz der seit der letzten Veräußerung eingetretenen Wertsteigerung bemessen werden.

Der Beisatz in § 16 c Abs 1 des Entwurfes "..... dessen Verbreitung nach § 16 Abs 3 zulässig ist" sollte entfallen. In der Regel gibt es nur ein Urstück und daher an diesem - mangels Vervielfältigungsmöglichkeit - auch kein Verbreitungsrecht (§ 16 Abs 1 UrhG). Ausnahmen erscheinen zwar denkbar; vielleicht sind Werkstücke, die wegen der Besonderheiten des Vervielfältigungsvorganges nur in einer limitierten Auflage hergestellt werden können und signiert werden (Stiche, Holzschnitte) gewissermaßen "Urstücke" (vgl § 20 Abs 3 UrhG). Auch wenn man aber die Möglichkeit annimmt, daß es mehrere "Urstücke" geben kann, die dann auch "verbreitet" werden können, müßte dem Urheber wohl auch bei einer nach § 16 Abs 3 UrhG unzulässigen Verbreitung das Wahlrecht zwischen dem Verbot und der Geltendmachung des Folgerechts belassen werden.

Dem Einschubsatz ist daher kaum ein praktischer Sinn zu entnehmen.

3. Zu § 38 Abs 1 des Entwurfes

Die vorgeschlagene Änderung ist zweckmäßig; die gesetzliche Vermutung über die Teilung der Vergütungsansprüche entspricht bei zwei Berechtigten der allgemeinen Regel des § 839 ABGB. Da in der Regel - wie in den Erläuterungen erwähnt - mehrere Urheber vorhanden sein werden, sollte auch im Gesetz von "Urhebern" (in der Mehrzahl) gesprochen werden, um anzudeuten, daß eine Hälfte der Vergütung dem Filmhersteller und die andere den Urhebern gemeinsam zusteht. Für diese gelten dann - je nach der Sachlage - die Regeln der Miturheberschaft oder der Teilurheberschaft (§ 11 UrhG).

Der Vertrauenschutz des Dritten dürfte durch die Neuregelung wohl nicht berührt werden; hat er von den anderen Vereinbarungen zwischen Urheber und Filmhersteller keine Kenntnis, darf er sich, wenn er mit dem Filmhersteller einen Vertrag schließt, wohl weiterhin darauf verlassen, daß ihm die Benützung des

Filmwerkes nicht von irgendwelchen Mitwirkenden streitig gemacht wird (vgl 4 Ob 51/90 = SZ 63/76 = MR 1990, 189).

4. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

Die neue Bestimmung des § 42 Abs 2 ist zweckmäßig, da moderne Unterrichtsmethoden die Vervielfältigung auch erschienener und nicht vergriffener Werke häufig erforderlich machen.

Das Zitat auf Seite 13 der Erläuterungen (vorletzte Zeile) muß wohl richtig "§ 42 Abs 3 letzter Satz und Abs 4" lauten.

Unklar ist, ob sich die allgemeine Beschränkung der Vervielfältigung nach dem neugefaßten § 42 Abs 4 Z 1 des Entwurfes auch auf die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch erstreckt. Nach § 42 Abs 2 des Entwurfes darf durch die Vervielfältigung das Werk "in dem durch den Unterrichts-(Lehr-)zweck gerechtfertigten Umfang" öffentlich zugänglich gemacht werden. Dieser Zweck kann ausnahmsweise auch die Vervielfältigung eines ganzen Buches oder Zeitschriftenexemplars erfordern.

§ 42 b des Entwurfes faßt die im wesentlichen unverändert bleibende Regelung der bisherigen Leerkassettenvergütung mit der geplanten Reprographievergütung zusammen, die nach dem Vorbild des deutschen Urheberrechtsgesetzes an den Verkauf und den Betrieb von Vervielfältigungsgeräten anknüpft.

Wie weit letzteres mit einem vernünftigen Verwaltungsaufwand durchführbar ist, wird erst im Begutachtungsverfahren zu erörtern sein. Im Entwurf fehlt eine dem Artikel III § 1 und 2 UrhG Nov 1980 entsprechende Vorschrift, wonach die Schiedsstelle auch über Streitigkeiten aus der Reprographievergütung zu entscheiden, bzw entsprechende Satzungen zu erlassen und aufzuheben hat. Wegen der Parallelität der Leerkassettenvergütung mit der Reprographievergütung dürfte es wohl zweckmäßig sein, eine solche Regelung zu schaffen. Auf jeden Fall ist aber Art II Abs 1 Z 1 UrhG Nov 1988 zu novellieren, weil die

Leerkassettenvergütung in Hinkunft nicht mehr in § 42 Abs 5 bis 7 UrhG, sondern in § 42 b UrhG geregelt sein wird.

5. Öffentliche Wiedergabe in Fremdenverkehrsbetrieben
(§ 56 c des Entwurfes)

Die Regelung entspricht, wie auch die bekannte Hotel-Video-E des OGH (ÖBl 1986, 132 = MR 1986 H 4, 20) gezeigt hat, einem wichtigen Anliegen der Fremdenverkehrswirtschaft. Streitfragen könnte der Begriff "Fremdenverkehrsbetrieb" aufwerfen; gedacht ist wohl an zusätzliche Serviceeinrichtungen in Beherbergungsbetrieben. Ein Kino in einem typischen Fremdenverkehrsort ist sicher kein "Fremdenverkehrsbetrieb" im Sinne der geplanten Vorschriften; das sollte wohl durch eine geänderte Fassung (etwa "Beherbergungsbetrieb im Fremdenverkehr") klargestellt werden. Die gesetzliche Lizenz wird sich wohl auch auf Hotel-Video-Anlagen, bei denen es an einer räumlichen Gemeinsamkeit der an der Filmvorführung teilnehmenden Gäste iS des herkömmlichen Öffentlichkeitsbegriffes fehlt, anzuwenden sein.